



# Amtsblatt

## des Landkreises Germersheim

Ausgabe 11/2017 vom 14. März 2017

### **Inhalt:**

**1. Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit – UVPG.**

---

**1. Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit – UVPG.**

### **Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit – UVPG**

Die Firma DLA Distribution Europe, US Depot Germersheim Army (GAD) Gebäude 7983, 76726 Germersheim hat mit Antrag vom 31.01.2016 die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Gefahrstoffen mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück, Flurstück 3693/2, Gemarkung Lingenfeld in 67360 Lingenfeld, beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Erhöhung der Lagerkapazität von bisher 70 t auf 1.900 t von sehr giftigen (max. 50 t), giftigen, brennbaren oder ätzenden Stoffen und Gemischen, entzündbaren Flüssigkeiten, brennbaren und nicht brennbaren Feststoffen in dem Gebäude 7915.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird, soll die Anlage sobald wie möglich in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 27.03.2017 bis 26.04.2017, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgender Behörde aus:

1. Kreisverwaltung Germersheim, FB 31, Zimmer Nr. 2.19, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim während der üblichen Dienststunden.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 27.03.2017 bis 09.05.2017 bei der vorgenannten Behörde schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die leserliche volle Anschrift des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, können diese gem. § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde – auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben – in einem Erörterungstermin erörtert werden. Sollte ein Erörterungstermin durchgeführt werden, ist dieser für den 06.06.2017, 10.00 Uhr, Sitzungssaal Raum Nr. 1.05, bei der Kreisverwaltung Germersheim, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim, vorgesehen. Die Erörterung kann bei Bedarf fortgesetzt werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig – d.h. in der Zeit vom 27.03. bis 09.05.2017 bei der Auslegungsstelle Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3 a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu befürchten sind. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Germersheim, den 13.03.2017  
Kreisverwaltung Germersheim

gez.

Dr. Fritz Brechtel  
Landrat

Amtsblatt Landkreis Germersheim, 14.03.2017 (E-Mail-Version !)

Kreisverwaltung Germersheim, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim \* Erscheinungsweise: Unregelmäßig je nach  
Veröffentlichungsbedarf \* Vertrieb: Post-, Fax, E-Mail \* Redaktion/Ansprechpartnerin: C. Seyboldt/ A. Brune-Neumann  
Kreisverwaltung Germersheim, Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Telefon 07274/53-255, Fax 07274/53-15-255,  
E-Mail: presse@kreis-germersheim.de, Internet: www.kreis-germersheim.de